

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung am 08.05.2007 den Namen „Verein unterhaltungskünstlerischer Wirtschaft e.V.VuW.“
2. Sitz des Vereins ist München
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Aufgabe des Vereins ist es, die Interessen und Ansprüche der Musik- und Bühnenkunstindustrie hinsichtlich der künstlerischen Fähigkeiten eines Bühnenkünstlers zu unterstützen, zu prägen sowie zu klassifizieren, die Berufsausbildungen „Berufsmusiker“ und „Bühnenkünstler“ zu lizenzieren, zu fördern und zu erhalten, sowie die Wirtschaftlichkeit dieser zu fördern und zu strukturieren
2. Dem Verein obliegt insbesondere
  - a. die Vertretung seiner Mitglieder in allen Berufs-, Fach- und Ausbildungsfragen
  - b. die Vertretung der deutschen Künstlerklassifizierung
  - c. die Unterrichtung der Mitglieder über einschlägige rechtliche und wirtschaftliche Änderungen der Künstlerklassifizierung
  - d. die Erstellung von Gutachten
  - e. die Prüfung von Künstlern gemäß der Künstlerklassifizierung
  - f. die zur Künstlerklassifizierung nötige Prüfung und Lizenzierung von Musik- und Kunsthochschulen
  - g. die Förderung der Aus- und Weiterbildung zu und von Bühnenkünstlern
  - h. die Förderung von Hochschulen und Bildungsträgern im Bereich Bühnenkunst
  - i. die Vergabe der vom VuW geschützten Berufsbezeichnungen „Berufsmusiker“ sowie „Bühnenkünstler“, sowie die Sicherung dessen Bestandes, Weiter- und Fortbildung
  - j. Die Kreation, Vergabe und Ausarbeitung, sowie den Schutz von Auszeichnungen.
3. Der Verein unterstützt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, vor allem durch Beratung und Informationen
4. Der Verein darf sich nicht konfessionell betätigen.
5. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen gesellschaftlicher Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die drei Klassifizierungsperioden lang im Besitz einer gültigen Klassifizierung des 5. Grades nach der deutschen Künstlerklassifizierung waren.
3. Mitglieder
  - a. können alle natürlichen und juristischen Personen gesellschaftlicher Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die im Besitz der Fähigkeit sind, mindestens ein Musikinstrument zu beherrschen.
  - b. können alle natürlichen und juristischen Personen gesellschaftlicher Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die im Besitz musisch-künstlerischer Fähigkeiten sind (dirigieren, produzieren, komponieren, Schauspiel etc.). Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Auszug der GEMA, VG-Bild-Kunst, VG-Wort-Abrechnung des zum Beitrittswunsch vorangegangenen Kalenderjahres erforderlich.
  - c. können alle natürlichen und juristischen Personen gesellschaftlicher Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die im Besitz der Fähigkeit §8 Abs. 2 und 3 sind.
  - d. können Personenvereinigungen und Gesellschaften werden, deren Aufgabe im Fördern und Erhalten der Bühnenkunst werden (Verleger, Theater etc.).
4. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die, ohne ordentliches Mitglied zu sein, den Zweck des Vereins unterstützen oder die ideellen und beruflichen Belange des Vereins vertreten bzw. fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das europäische Musik- und Mediengewerbe besonders verdient gemacht haben. Diese können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a. den schriftlichen Aufnahmeantrag
  - b. Entrichtung der Aufnahmegebühr
  - c. den Besitz der Lizenz der Künstlerklassifizierung (drei Klassifizierungsperioden im Besitz des 5. Grades)
  - d. die Annahme des Antrages.
2. Der Verein entscheidet über die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen.
3. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch
  - a. den schriftlichen Aufnahmeantrag
  - b. die erfolgreich bestandene Prüfung des Förderzweckes durch das Präsidium des Vereins
  - c. die Annahme des Antrages.
4. Die Außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a. den Schriftlichen Aufnahmeantrag
  - b. Entrichtung der Aufnahmegebühr
  - c. die Annahme des Antrages.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von Organen des Vereins und mit Beschluss der Delegiertenversammlung ernannt werden. Ebenso kann der Verein ausgeschiedene Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt, dieser wird nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam und ist dem VuW spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
  - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung, zum Tage des Ablaufens der Lizenz gemäß der Künstlerklassifizierung
  - c. durch Tod, soweit eine natürliche Person Mitglied ist
  - d. durch Ausschluss, dieser kann bei Nichterfüllen der dem Mitglied nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten, insbesondere die Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen den Ausschluss einzulegen.
  - e. Ausgeschlossene und freiwillig ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
7. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung noch offener Beträge und Forderungen gegenüber dem Verein.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten (Wahlrecht ausgenommen)
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinsamen Interessen der deutschen Musik- und Bühnenkunstindustrie zu fördern und die Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und durchzusetzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte können auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied oder durch einen im Betrieb tätigen Familienangehörigen ausgeübt werden.
5. Für die Ausübung des Wahlrechts kann jeweils nur eine Vollmacht erteilt werden.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, entsprechend der Tagesordnung in den Versammlungen Anträge zu stellen.

**§ 6 Nutzen der Mitglieder**

Der Nutzen aus der Mitgliedschaft sowie die Aufgaben einzelner Mitglieder sind wie folgt verteilt:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Klassifizierung gemäß der Richtlinien der deutschen Künstlerklassifizierung im Unterhaltungsmarkt zu tragen und zu nutzen.
2. Jedes Mitglied gesellschaftlicher Form hat –gemäß der Richtlinien und Lizenzierung des VuW– das Recht auf die Nutzung der Künstlerklassifizierung.
3. Jedes Mitglied gesellschaftlicher Form hat –gemäß der Richtlinien des VuW– das Recht auf ein Berufsfeldgutachten zur Berufsfeld-Qualifizierung.
4. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die für den VuW konditionierten Partnerprogramme des VuW zu nutzen.

**§ 7 Partnerprogramme und Förderungen**

Die Partnerprogramme des VuW ermöglichen den Mitgliedern die Nutzung sonderkonditionierte Leistungen der Fördermitglieder.

1. Partnerprogramme werden von der Geschäftsleitung des Vereins konzipiert und vorgeschlagen.
2. Partnerprogramme werden für ihre Gültigkeit mit einfacher Mehrheit in einer Präsidiumssitzung verabschiedet und zum Zeitpunkt der Verabschiedung gültig.
3. Partnerprogramme, deren Nutzen nicht dem Sinn der Aufgaben des Vereins entspricht können mit einfacher Mehrheit vom Präsidium beendet werden.
4. Der Verein veröffentlicht die Partner sowie deren Partnerprogramme durch die Internetpräsenz des Vereins, sowie in den Medien.

**§ 8 Richtlinien und die deutsche Künstlerklassifizierung**

Die deutsche Künstlerklassifizierung dient der Klassifizierung, Qualitätsbemessung, Qualitätskontrolle und Qualitätserhaltung in Deutschland tätiger Bühnenkünstler.

1. Die deutsche Künstlerklassifizierung obliegt patentrechtlich dem Verein unterhaltungskünstlerischer Wirtschaft.
2. Ausschließlich der Verein unterhaltungskünstlerischer Wirtschaft ist zur Klassifizierung, Auszeichnung, Verleihung, Lizenzierung etc. der deutschen Künstlerklassifizierung berechtigt.
3. Ausschließlich vom VuW lizenzierte Partner haben das Recht, Grade der Künstlerklassifizierung zu verleihen.
4. Die Richtlinien der deutschen Künstlerklassifizierung wurden vom Präsidium des VuW in Zusammenarbeit mit Namhaften Bühnenkünstlern, Fachleuten des Medien- bzw. Unterhaltungsmarktes sowie Kunstvereinen verfasst.
5. Die Künstlerklassifizierung wird durch die Grade in Form von 1 – 5 Sternen (\* - \*\*\*\*\*) visualisiert.
6. Zur Klassifizierung sind Solokünstler sowie Künstlergruppen zugelassen. Um als Künstlergruppe klassifiziert werden zu können, muss jeder einzelne Künstler der Künstlergruppe Mitglied im VuW sein.
7. Änderungen der Künstlerklassifizierung werden in der Delegiertenversammlung beschlossen.
8. Der Verein veröffentlicht die Richtlinien der deutschen Künstlerklassifizierung durch die Internetpräsenz des Vereins.
9. Der Künstler trägt ab erfolgreicher Klassifizierung, für die Dauer von 3 Jahren den erreichten Grad.
10. Der Künstler ist nach Ablauf der Klassifizierungsperiode, durch bestehen einer Prüfung erneuten zur Klassifizierung berechtigt. Bleibt die Prüfung erfolglos, so hat der Künstler das Recht, diese beliebig oft zu wiederholen. Die Beiträge hierfür sind in §17 beschrieben.

**§ 9 Allgemeines**

1. Die Betreuung der Mitglieder erfolgt über die Geschäftsstelle. Diese wird in München unterhalten.
2. Die Bezeichnungen „Bühnenkunst“ und „Bühnenkünstler“ beziehen sich auf Ephemere Künste.
3. einzelne Beispiele Ephemere Künste:
  - a. Medienkunst:
    - i. Filmkunst, TV
    - ii. Tonkunst: Musik, Hörfunk, Hörspiel...
  - b. Theater:
    - i. Erzählkunst
    - ii. Schauspiel
    - iii. Oper, Musical, Operette...
    - iv. Kleinkunst, Kabarett, Zauberkunst, Varieté, Zirkus, Rezitation...
  - c. Tanz:
    - i. Ballett
    - ii. Modern Dance
  - d. Performance
  - e. vergleichbares

**§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern. Bei Bedarf können weitere Besizer, deren Anzahl durch die Mitglieder bestimmt wird, gewählt werden. Diese werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Die Wahl wird als geheime Wahl am Wahltag durchgeführt. Diese ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
3. Jedes ordentliche Mitglied des VuW hat zur Wahl eine Stimme.
4. Ausschließlich ordentliche und Ehrenmitglieder sind zur Wahl des Vorstandes berechtigt.
5. Mitglieder können sich zur Wahl nicht vertreten lassen.
6. Gewählt wird in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wird der Vorsitzende gewählt. Im zweiten Wahlgang wird der Stellvertreter des Vorstandes gewählt.
7. Gewählt wird jeweils durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Namen der Kandidaten stehen, die als Vorschlag von den Mitgliedern des VuW termingerechtem gemeldet wurden.

8. Als Vorstand ist derjenige gewählt, der die meisten der am Wahltag abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten.
9. Als Stellvertreter des Vereins ist der Kandidat gewählt, der die meisten am Wahltag abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

**§ 11 Organe**

- Organe des Vereins sind:
- a. Das Präsidium
  - b. Der Beirat
  - c. Die Delegiertenversammlung

**§ 12 Das Präsidium/ Vertretungsberechtigung**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vorstand
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
2. Die Präsidialmitglieder zu Absatz 1 b.) bis d.) werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar zu Präsidialmitgliedern sind nur ordentliche Mitglieder. Wählbar zum Präsidenten ist nur der Vorstand. Der Präsident wird mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Nach seiner Amtszeit behält der Präsident, sofern er nicht erneut gewählt wurde, automatisch die Funktion des Ehrenpräsidenten. Beim Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes nach Absatz 2, kann durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit ein neues Präsidialmitglied kooptiert werden. Dies muss durch die nächste stattfindende Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das so neue Präsidialmitglied verbleibt dann bis zur Neuwahl im Präsidium.
3. Der Präsident leitet die Geschäfte des VuW. Die Mitglieder haften nur mit dem Vermögen des VuW.
4. Der Präsident ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird alleine durch den Präsidenten als alleinvertretungsberechtigten vertreten.
5. Im Falle der Amtserhebung eines Ehrenpräsidenten, beispielsweise durch Beendigung seiner Präsidentschaftsperiode gilt auch dieser als Vertretungsberechtigter.
6. Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt, wenn eine schriftliche Bevollmächtigung des Präsidenten vorliegt oder durch Ableben oder ähnliche Verhinderung keine Vertretungsmacht besteht. In diesem Fall gilt der hierarchisch nachfolgende als vertretungsberechtigt.
8. Der Präsident ist befugt, Organe gegen Nennung von Gründen vor Ablauf der Amtsperiode ohne Einhaltung von Fristen ihres Amtes zu entheben. Gründe können sein: Anzeichen der fehlenden Qualifikation zur Ausübung des Amtes, Anzeichen fehlender Motivation zur Ausübung des Amtes, Schädigung des Vereins durch unzureichende Ausübung des Amtes

**§ 13 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
  - a. dem Präsidium des VuW
  - b. dem Vorstand des VuW
  - c. drei Mitgliedern des VuW
2. Dem Beirat obliegt die Beratung des Präsidiums bei der Beschlussfassung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Wichtige Vereinsangelegenheiten sind vor allem alle Finanzentscheidungen, die durch das beschlossene Haushaltsvolumen nicht gedeckt sind, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
3. Der Beirat tritt nach Bedarf zweimal im Jahr zusammen.

**§ 14 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist eine Mitgliederversammlung gemäß § 32 ff. BGB.
2. Die Voraussetzung einer Delegiertenversammlung ist in Abs. 7 ersichtlich.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten - im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden - auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe des Tagungsortes, der Versammlungszeit und der Tagungsordnung einberufen. Die Einberufung muss 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich als Einladung erfolgen.
4. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Beirates des VuW.
5. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens 5 Wochen vor der Versammlung an die Vereinsgeschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Delegierten, das Präsidium und der Beirat des VuW.
6. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
7. Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere:
  - a. ggf. die Wahl des Präsidenten §12 Abs. 2
  - b. die Wahl des Vorstandes
  - c. die Wahl des Schatzmeisters
  - d. die Wahl des Schriftführers
  - e. die Wahl der Revisoren
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
  - g. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Revisoren.
  - h. Genehmigung der Haushaltspläne und Festsetzung der Beiträge entsprechend der Beitragsordnung
  - i. Erlass einer Beitragsordnung
  - j. Änderung der Satzung
  - k. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, nach Widerspruch der Delegierten auf die Ausschlussentscheidung des Präsidiums
  - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - m. Auflösung des Vereins.
8. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des VuW geleitet.
9. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter, vom Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu beurkunden ist.

**§ 15 Geschäftsführung des Vereins**

1. Der Präsident kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellen. Über die Anstellungsbedingungen entscheidet das Präsidium.
2. Der Hauptgeschäftsführer - bzw. der Geschäftsführer, bei der Bestellung nur eines Geschäftsführers - übt die Stellung des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern des Vereins aus.
3. Die Geschäftsführer sind den Organen des Vereins gegenüber für die gewissenhafte Erledigung der Pflichten verantwortlich und haben die Geschäfte im Sinne ordentlicher Kaufleute und unparteiisch zu führen sowie dienstlich zur Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

**§ 16 Haushalt**

1. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins in § 2 zu verwenden.

2. Der Beirat beschließt bis spätestens zum 01.04. über den Haushaltsplan des Vereins.
3. Ergibt der Jahresabschluss einen Überschuss, so ist dieser im kommenden Jahr als Einnahme zu veranschlagen und zu verrechnen.

**§ 17 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und in einer Beitragsform festgelegt. Der Beitrag ist fällig am ersten Tag des Erhebungszeitraums. Erfüllungsort für die Beitragszahlung und Spenden ist München.
3. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 70,00 Euro für Privatpersonen und 93,00 Euro für Firmen und Organisationen.

**§ 18 Revision**

Der Schatzmeister hat mit den Revisionen jährlich eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen in der der Vorstand und der Delegiertenversammlung über das Finanzwesen des Vereins Bericht zu erstatten.

**§ 19 Schweigepflicht**

Mitglieder in allen Organen des Vereins haben über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in der Ausübung ihrer Ämter bekannt werden, auch nach Beendigung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren.

**§ 20 Ämter und Reisekosten**

1. Alle von Mitgliedern ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
2. Auslagen und Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung erstattet, sofern sie vorher vom Präsidium schriftlich genehmigt wurden.

**§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss des Präsidenten in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins beschließende außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über das vorhandene Vermögen des Vereins mit 2/3 Mehrheit. Den endgültigen Beschluss über Mehrheit der außerordentlichen Delegiertenversammlung fällt allein der amtierende Präsident des VuW.

**§ 22 Anwendbarkeit des bürgerlichen Gesetzbuches**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinrechtlichen Vorschriften des BGB.

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 19.04.2007 errichtet.

**Abgabenordnung**

**§ 1 Abgabenordnung**

1. Diese Abgabenordnung bezieht sich auf die Mitglieder des VuW.
2. Als „professionelle Mitglieder“ werden Vereine, Firmen, Organisationen bezeichnet.
3. Künstlergruppen gelten selbst als Privat, wenn sie amtlich als GbR bekannt sind.
4. Künstlergruppen gelten als professionell, ab Klassifizierung und/oder sobald diese Mitarbeiter beschäftigt und/oder den hierfür vorgesehenen Freibetrag von 12.000,00 € Umsatz im Jahr überschreiten.

**§ 2 Beitrittsgebühren**

1. Die Beitrittsgebühr für private außerordentliche Mitglieder beträgt einmalig bei Anmeldung 15,00 €. Für private Mitglieder, welche durch das Partnerprogramm angemeldet werden entfällt diese Gebühr. Der Antragsteller wird bei Anmeldung mehrerer Personen zusätzlich einmalig pro Antrag für sämtliche im Antrag angeführten Personen mit 35 Euro belastet.
2. Die Beitrittsgebühr beträgt für professionelle außerordentliche Mitglieder einmalig bei Antragsstellung 93,00 €. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist die Beitrittsgebühr zu 50% in Form einer Bearbeitungsgebühr zu begleichen.

**§ 3 Beiträge und Beitragsgliederungen**

1. Der Mitgliedsbeitrag für private außerordentliche Mitglieder beträgt 5,00 € monatlich.
2. Die Mitgliedsbeiträge für professionelle Mitglieder sind monatlich oder per jährlicher Einmalzahlung jeweils per Lastschrift fällig. Die Beitragsgliederung bemisst sich nach der Mitarbeiterzahl des Mitgliedes:

Mitarbeiter	Betrag (Jahr)	
	(Monat)	Nachlass 5,00% gerundet
1. ohne Mitarbeiter	80,00 €	912,00 €
2. bis 2 Mitarbeiter	82,00 €	935,00 €
3. bis 5 Mitarbeiter	86,00 €	980,00 €
4. bis 9 Mitarbeiter	91,00 €	1.037,00 €
5. bis 19 Mitarbeiter	150,00 €	1.710,00 €
6. bis 39 Mitarbeiter	210,00 €	2.394,00 €
7. bis 59 Mitarbeiter	250,00 €	2.850,00 €
8. ab 60 Mitarbeiter	270,00 €	3.078,00 €

- 2) Die Beitragsgliederung für Labels und Künstleragenturen bietet Labels, Künstleragenturen und deren Künstler Nachlässe und vereinfachte Anmeldung, da der Agenturen angeschlossene Künstler sich nicht einzeln anmelden müssen.

	Künstler	Nachlass
1	bis 5 Künstler	0,00 %
2	bis 7 Künstler	1,00 %
3	bis 9 Künstler	2,00 %
4	bis 12 Künstler	2,50 %
5	bis 35 Künstler	3,00 %
6	bis 59 Künstler	4,00 %
7	bis 79 Künstler	5,00 %
8	ab 80 Künstler	5,50 %

**§ 4 Fördermitglieder**

Fördermitglieder erhalten nach Bemessung des im Antrag festgehaltenen Förderzwecks bis zu 50% Nachlass. (Beitrittsgebühr ausgenommen).

**§ 5 Sonstiges**

- 1) Gebühren- und Beitragsänderung vorbehalten.
- 2) Diese Abgabenordnung wurde am 15.03.2007 verfasst und ist Satzungsergänzend.